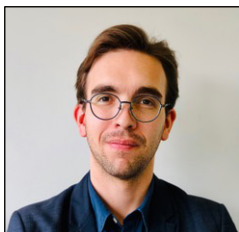


Ungewissheit in der Golfregion – Zwischen Krieg und Auswegslosigkeit

Wie sich die US-«Verbündeten» in Westasien ins Unglück manövierten

von Pascal Lottaz,* Japan



Pascal Lottaz.
(Bild zvg)

Am 28. Februar 2026 starteten die Vereinigten Staaten und Israel gemeinsam eine illegale Militäraktion gegen den Iran. Innerhalb weniger Stunden trafen iranische Drohnen und Raketen Manama, Abu Dhabi, Riad sowie Einrichtungen in ganz Ku-

wait und Katar – obwohl die Golfmonarchien dem Iran keinen Krieg erklärt hatten. Mehrere von ihnen gaben Erklärungen ab, in denen sie zur Zurückhaltung aufriefen. Doch ihre Hauptstädte wurden trotzdem getroffen, und der Grund dafür war nicht schwer zu verstehen: Diese Länder beherbergen die Militärstützpunkte, von denen aus die amerikanischen Streitkräfte die illegalen Angriffe auf den Iran (teilweise) durchführten.

Dies ist der Kernpunkt: Die Golfmonarchien würden gerne behaupten, dass sie nicht an diesem Krieg beteiligt sind, doch die rechtliche Architektur der Neutralität – der einzige Rahmen, der eine solche Behauptung untermauern könnte – macht es ihnen unmöglich, dies zu tun.

Zum Neutralitätsrecht

Das Neutralitätsrecht, wie es in den Haager Konventionen von 1907 kodifiziert wurde, ruht auf

* Dr. Pascal Lottaz ist ausserordentlicher Professor an der Universität Kyoto, wo er die Neutralität in den internationalen Beziehungen untersucht und das Forschungsnetzwerk neutralitystudies.com leitet. Er ist Schweizer Bürger und Mitglied der internationalen Sektion der Sozialdemokratischen Partei. Seit 10 Jahren lebt er in Japan.

Zu seinen neueren Büchern gehören «Sweden, Japan, and the Long Second World War» (Routledge, 2022), «Neutral Beyond the Cold: Neutral States and the Post-Cold War International System» (Lexington Books, 2022), und «Notions of Neutralities» (Lexington Books, 2019). Er schrieb auch Artikel über «Neutrality Studies» für die Oxford Encyclopedia und «The Politics and Diplomacy of Neutrality» für die Oxford Bibliography. Sie können ihm auf YouTube folgen: <https://www.youtube.com/@neutralitystudies>.

drei Säulen: der Pflicht zur Enthaltung, der Pflicht zur Verhinderung und der Pflicht zur Unparteilichkeit. Ein neutraler Staat darf nicht zu den Feindseligkeiten beitragen; er muss die Kriegführenden daran hindern, sein Hoheitsgebiet für militärische Zwecke zu nutzen; und welche Behandlung er auch immer einem Kriegführenden gewährt, muss er allen gleichermassen gewähren.¹ Artikel 1 der Konvention V legt fest, dass neutrales Gebiet unverletzlich ist; Artikel 2 verbietet den Transport von Truppen der Kriegführenden oder Konvois mit Kriegsmaterial durch neutrales Gebiet.²

Es ist wichtig zu erkennen, wie absolut einige dieser Verpflichtungen sind. Selbst die Gewährung identischer militärischer Einrichtungen für beide Kriegsparteien würde einen Verstoss darstellen, da das moderne Konzept der Neutralität – das bereits im frühen 20. Jahrhundert etabliert wurde – den Verzicht auf jede aktive oder passive Zusammenarbeit mit den Kriegsparteien bei deren militärischen Operationen erfordert.³

Gemessen an diesen Anforderungen verstossen die Golfmonarchien umfassend gegen das Völkerrecht. Bahrain beherbergt die 5. US-Flotte und das *Naval Forces Central Command*. In Katar befindet sich die *Al-Udeid Air Base* – die grösste amerikanische Luftwaffenbasis im Nahen Osten, von der aus seit 2001 bei praktisch jeder US-Operation in der Region Einsätze geflogen wurden. Das *Camp Arifjan* in Kuwait dient als Vorwärtstützpunkt für amerikanische Bodentruppen.

Die Vereinigten Arabischen Emirate und Saudi-Arabien unterhalten umfassende Verteidigungs-kooperationsabkommen, Waffenlieferbeziehungen und Stationierungsvereinbarungen, die weit über das hinausgehen, was ein neutraler Staat dulden könnte. Im Sprachgebrauch des Völkerrechts stellt eine Militärbasis auf fremdem Territorium einen abgegrenzten Ort für militärische Operationen eines Staates auf dem Territorium eines anderen dar – und ihr rechtlicher Anspruch leitet sich aus internationalen Verträgen ab.⁴

Ein Vergleich mit den klassischen Neutralstaaten Europas ist dabei recht interessant: Öster-

reich, Finnland, Schweden und die Schweiz haben alle verstanden, dass dauerhafte Neutralität den Verzicht auf Militärbündnisse und die Verhinderung der Errichtung ausländischer Stützpunkte auf ihrem Boden erforderte, gerade weil solche Verstrickungen die Neutralität in Kriegszeiten unglaubwürdig machen würden.⁵

Die Golfmonarchien haben genau die gegenteilige Strategie verfolgt. Seit Jahrzehnten haben sie sich so tief in die amerikanische Sicherheitsarchitektur eingebettet, dass eine Loslösung im Krisenfall nie eine realistische Option war. Als die Angriffe gegen den Iran begannen, waren die Stützpunkte bereits vorhanden, die Kommandostrukturen bereits integriert und die logistische Infrastruktur bereits in Betrieb. Die Neutralität als Rechtsstatus war längst ausgeschlossen, lange bevor irgendjemand in Riad oder Doha eine Entscheidung über den aktuellen Krieg treffen musste.

Zur «Nichtkriegführung»

Die Frage ist also, welchen Status diese Staaten tatsächlich einnehmen. Das Völkerrecht ist bereits früher auf dieses Problem gestossen. Der Begriff der «Nichtkriegführung» hielt 1939 Einzug in den Sprachgebrauch, als Italien sich entschied, nicht sofort in den Zweiten Weltkrieg einzutreten, Nazi-Deutschland jedoch erhebliche politische und materielle Unterstützung gewährte.

Wissenschaftler haben dies als Grauzone zwischen Neutralität und Kriegführung beschrieben – unterschiedlich bezeichnet als *qualifizierte* Neutralität, *differenzierte* Neutralität oder *wohlwollende* Neutralität.⁶ Die wesentliche Logik der Nichtkriegführung besteht darin, dass der Staat Partei ergreift, seine Pflichten zur Unparteilichkeit und Nichtunterstützung aufgibt, aber von einer direkten Beteiligung an den Kämpfen absieht – in der Hoffnung, dabei den rechtlichen Schutz zu bewahren, den die Neutralität normalerweise gewährt.⁷

Genau diese Position nahmen die Vereinigten Staaten zwischen 1939 und 1941 ein, indem sie Grossbritannien mit Zerstörern belieferten, Grönland und Island besetzten und schliesslich alliierte Schiffe über den Atlantik eskortierten. (Bemerkenswerterweise lehnte das Aussenministerium sogar Argentiniens Vorschlag ab, dass alle amerikanischen Republiken die traditionelle Neutralität formell aufgeben sollten – obwohl die Vereinigten Staaten zu diesem Zeitpunkt nur noch dem Namen nach neutral waren).⁸

Zugegebenermassen hat die Nichtkriegführung nie eine feste rechtliche Grundlage gehabt. Die gründlichsten Analysen des traditionellen



Neutralitätsrechts kamen zu dem Schluss, dass zwar kein formelles Verbot Staaten daran hinderte, einem Kriegführenden zu helfen, wenn sie keinen neutralen Status beanspruchten, die wichtigste Konsequenz jedoch darin bestand, dass sie den Schutz verloren, den die Neutralität sonst gewährt hätte – vor allem das Recht auf territoriale Unverletzlichkeit.⁹

Bereits Mitte des 19. Jahrhunderts war die qualifizierte Neutralität – eine Haltung, bei der ein Staat einen Kriegführenden auf der Grundlage bereits bestehender vertraglicher Verpflichtungen unterstützt – umstritten, und es bestanden ernsthafte Zweifel daran, ob sie überhaupt als Neutralität gelten konnte.¹⁰

Tatsächlich veranschaulicht die schwedische Erfahrung während des Zweiten Weltkriegs dieses Muster gut: Nichtkriegführende behaupteten, Neutralitätsrechte zu geniessen, obwohl sie einem Kriegführenden wirtschaftliche Unterstützung, Waffen und militärische Einrichtungen zur Verfügung stellten – ein Verhalten, dem eine solide rechtliche Grundlage fehlte.¹¹ Dieser Punkt wurde in der Rechtsliteratur zur Unterstützung durch Drittstaaten während bewaffneter Konflikte besonders eindringlich hervorgehoben: Abgesehen von zwei seltenen Verweisen in Bestimmungen des humanitären Völkerrechts erkennt kein Vertrag oder Soft-Law-Instrument die Nichtkriegführung als eigenständige Rechtskategorie an.¹²

All dies deutet darauf hin, dass Nichtkriegführung besser als politische Haltung zu verstehen ist denn als Status mit rechtlichen Konsequenzen – ein Etikett, das Staaten annehmen, wenn sie beides haben wollen.

Es besteht jedoch die beunruhigendere Möglichkeit, dass die Golfmonarchien sogar die Schwelle der Nichtkriegführung überschritten haben und in den Bereich der Mitkriegführung eingetreten sind. Dabei kommt mir der Fall Panamas während des Zweiten Weltkriegs in den Sinn.

Panama wurde nicht nur deshalb zum Mitkriegführenden, weil es den Achsenmächten den Krieg erklärte, sondern weil es sein Territorium für militärische Operationen an die Vereinigten Staaten verpachtete und damit effektiv zu den Kriegsanstrengungen der Alliierten beitrug. Die freiwillige Verpachtung von Territorium für militärische Vorbereitungen und den Truppentransport stellte einen Verstoss gegen die neutrale Präventionspflicht dar, der das Territorium den kriegerischen Handlungen der geschädigten Partei aussetzte.¹³

Die Parallele zu den Golfstaaten ist ganz offensichtlich. Durch die Bereitstellung von Stützpunkten, von denen aus die Vereinigten Staaten Angriffe gegen den Iran starten, haben diese Monarchien eine Schwelle überschritten, die das Völkerrecht als Eintritt in die «Mitkriegführung» anerkennt.¹⁴ Die in der *Haager Konvention XIII* verankerte Pflicht zur Unparteilichkeit bekräftigt diese Logik: Jede einem Kriegführenden gewährte Konzession – Zugang zu Häfen, Luftraum oder Einrichtungen – muss zu gleichen Bedingungen auf alle Kriegführenden ausgedehnt werden, was die Golfstaaten offensichtlich nicht getan haben.¹⁵

Ein «rechtliches Niemandsland»

Die Golfmonarchien befinden sich somit in einem «rechtlichen Niemandsland», das das Völkerrecht nie legitimieren wollte. Sie können sich nicht auf das Neutralitätsrecht berufen, da sie dessen grundlegende Anforderungen verletzt haben – indem sie kriegführende Streitkräfte beherbergen, logistische Infrastruktur für Kampfhandlungen bereitstellen und militärische Bündnisse unterhalten, die mit Enthaltung, Prävention und Unparteilichkeit unvereinbar sind. Sie wollen nicht als Kriegführende anerkannt werden, da eine solche Einstufung die volle Wucht iranischer Vergeltungsmassnahmen nach sich ziehen und ihnen jeglichen diplomatischen Einfluss entziehen würde.

Was bleibt, ist die Grauzone der Nichtkriegführung – ein Raum, in dem ein Staat eine Seite unterstützt, während er gleichzeitig auf den Schutzansprüchen besteht, die mit einer neutralen Haltung einhergehen. Die Geschichte zeigt klar, wohin dies führt: Staaten, die vor Pearl Harbor diese Haltung einnahmen, verstiessen schlichtweg auf die denkbar eklatanteste Weise gegen die grundlegenden Pflichten der Neutralität und gingen das Risiko ein, dass der Gegner sie entsprechend behandeln würde.¹⁶

Die iranischen Angriffe auf die Hauptstädte am Golf am ersten Tag der Feindseligkeiten deuten darauf hin, dass dieses Risiko eingetreten ist.

Durch jahrzehntelange strategische Annäherung an Washington haben sich die Golfmonarchien in eine Position manövriert, in der sie weder ganz neutral noch wirklich kriegführend sind.

Die Lehre, die man aus ihrer bedauerlichen Lage ziehen kann, ist, dass eine starke militärische Verflechtung mit einer Grossmacht die Option der Neutralität schon lange vor dem Krieg, der sie auf die Probe stellen würde, zunichte macht. Die Golfmonarchien haben sich nie für die Neutralität entschieden, und jetzt, wo sie diese bräuchten, steht sie ihnen nicht mehr zur Verfügung.

Quelle: <https://pascallottaz.substack.com/p/gulf-limbo-between-war-and-a-hard>; 3. April 2026

(Übersetzung «Schweizer Standpunkt»)

- ¹ John Ross, *Neutrality and International Sanctions: Sweden, Switzerland, and Collective Security* (New York: Praeger, 1989), 15–16.
- ² Yoram Dinstein, *War, Aggression and Self-defense*, 5th ed. (Cambridge: Cambridge University Press, 2012), 26.
- ³ Lassa F. L. Oppenheim, *International Law: A Treatise—War and Neutrality* (London: Longmans, Green, 1912), 382.
- ⁴ Rudolf Bernhardt, *Encyclopedia of Public International Law: Use of Force—War and Neutrality Peace Treaties (A–M)*, vol. 3 (Amsterdam: North-Holland, 1982), 156.
- ⁵ Thomas Fischer, Juhana Aunesluoma, and Aryo Makko, «Introduction: Neutrality and Nonalignment in World Politics during the Cold War», *Journal of Cold War Studies* 18 (2016): 7.
- ⁶ Luca Ferro and Nele Verlinden, «Neutrality During Armed Conflicts: A Coherent Approach to Third-State Support for Warring Parties», *Chinese Journal of International Law* 17 (2018): 33.
- ⁷ Stephen C. Neff, *The Rights and Duties of Neutrals: A General History* (Manchester: Manchester University Press, 2000), 197–198.
- ⁸ Jürg Martin Gabriel, *The American Conception of Neutrality after 1941* (New York: Palgrave Macmillan, 2002), 90.
- ⁹ Kentaro Wani, *Neutrality in International Law: From the Sixteenth Century to 1945* (New York: Routledge, 2017), 191.
- ¹⁰ Elizabeth Chadwick, *Traditional Neutrality Revisited: Law, Theory and Case Studies* (The Hague: Brill, 2002), 80–81.
- ¹¹ Mikael af Malmberg, *Neutrality and State-building in Sweden* (New York: Palgrave, 2001), 137.
- ¹² Ferro and Verlinden, «Neutrality During Armed Conflicts», 33–34.
- ¹³ Alonso E. Illueca, «International Coalitions and Non-Militarily Contributing Member States: A Perspective from Panama's Practice and the Law of Neutrality», *Inter-American Law Review* 49, no. 1 (2017): 30.
- ¹⁴ Illueca, «International Coalitions», 36.
- ¹⁵ Brian F. Havel, «An International Law Institution in Crisis: Rethinking Permanent Neutrality», *Ohio State Law Journal* 61 (2000): 179.
- ¹⁶ Neff, *Rights and Duties of Neutrals*, 198.